

Ya
2722

70



27. 80^b, 26.

11, 65^b



Die
allergnädigst confirmirten
und verbesserten

Articul

einer

Löblichen Tuchmachere

und anderer

Herren und Frauen Einkäufere

Begräbniß = Beneficien = Casse,

wie solche einmützig verabredet und beschlossen
worden

am Tage Laurentii 1755 und 1762.



Dresden,

gedruckt bey Johann Wilhelm Harpeters Wittwe, 1770.

20

1 11 11 11 11 11

BIBLIOTHECA
PONTICAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



Wir Friedrich Augustus
von Gottes Gnaden, König in
Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen,
Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien,
Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensien, Severien,
und Iſchernicovien zc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen
Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thürin-
gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz,
Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henne-
berg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Ha-
nau, Herr zu Ravensstein zc. vor Uns, Unsere Erben und
Nachkommen thun Kund: Daß Wir auf Gabriel Christoph
Guttdorff und Consorten unterthänigst beschehenes Ansu-
chen, die unter sich über die errichtete Tuchmacher-Begräb-
niß-Beneficien-Casse abgefaßte Articul, so Uns
unterm dato den 8. Junii a. p. in originali vorgetragen,
und davon vidimirte Abschrift bey Unserer Canzley be-
halten worden, bekräftiget haben; Confirmiren, ratifici-
ren, und bestätigen auch, dieselben aus Landesfürstlicher
Macht und von Obrigkeitwegen hiermit und in Kraft
dieses, und wollen, das solchen in allen und jeden Pun-
cten,

cten, Clausuln, Inhalt und Meinungen, nachgegangen,
und darwieder nicht gethan noch gehandelt werde; Jedoch
Uns, Unsere Erben und Nachkommen an Unsern hohen
Landesfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die
Nahmen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen
Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit Unseren zu End
aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt, und gegeben zu
Dresden, am 4. August 1762.



J. J. von Heucher.

Gottl. Benedict Lochmann, S.

Gleich:



Gleichwie in der bürgerlichen Gesellschaft es eine sehr nützliche Sache ist, wenn man in Zeiten auf solche Mittel denket, wodurch bey Absterben, sonderlich derer Ehegatten und Eltern, die nöthigen Begräbniß- und Trauerkosten bestritten, oder doch solche erleichtert werden können;

Als hat eine löbl. Innung derer Tuchmacher allhier in der Churfürstl. Sächs. Residenz-Stadt Dresden, in eben der Absicht, gleich andern solchen Societäten unterm 28. August des 1755^{ten} Jahres, eine gewisse Begräbniß-Beneficien-Casse errichtet, und solche in eine gedruckte Ordnung gebracht, welche aber nunmehr mit einhelligen Rath Wissen und Willen sämtlicher Glieder, beschaffenen Umständen nach, zusammen gezogen, verbessert, und in nachfolgende Articul verfasst worden.

Articul I.

1) Diejenigen, welche in diese Societät treten, sollen der Evangelischen Religion zugethan seyn, und darbey bis an ihr seeliges Ende beharren, widrigenfalls sie davon so fort vor excludirt, und des Begräbniß-Beneficii vor unfähig zu halten, und

2) nächst diesem soll ordentlicher Weise niemand zu einem Mitgliede angenommen werden, der das Funfzigste Jahr bereits erfüllet hat.

3) Eben so wohl derselbe zur Zeit der Reception bey gesunder Leibes-Constitution, nicht aber krank und bettlägerich, sich befinden darf, welches auch von denen Ehefrauen zu verstehen.

Articuli



Articul 2.

- 1) Und gleichwie sowohl Manns- als Weibs-Personen, Verplichte als Freyledige, in diese Societät treten können; Also werden auch
- 2) Auswärtige in hiesigen Churfürstl. Landen sich befindende Personen darein mit aufgenommen, jedoch, daß selbige eine gewisse Person allhier bestellen, welche statt ihrer jedesmahl die schuldigen Einlagen zur Aussteuer unweigerlich entrichte, und bey dem Convent votire. Ein gleiches haben
- 3) auch die Einheimischen wirklichen Gliedern, wenn sie sich außerhalb begeben wollen, zu besorgen.

Articul 3.

- 1) Die Anzahl dieser Gesellschafts-Verwandten ist auf Dreyhundert wirkliche Glieder festgesetzt.
- 2) Wenn nun diese Anzahl völlig vorhanden, und sich an noch von Zeit zu Zeit mehrere Personen meldeten, zu dieser Societät zu treten, werden solche inmittelst als Expectanten in das Stammbuch eingeschrieben; gelangen aber nicht eher zum Genuß des völligen Beneficii bis sie an eines verstorbenen oder abgegangenen Membri Stelle, der Ordnung nach, wie sie eingetragen befunden werden, wirklich eingerücket sind.

Articul 4.

- 1) Ein jeder, wenn er sich bey öffentlicher Zusammenkunft, an dem hierzu bestimmten Tage Laurentii, als ein Mitglied oder als Expectante ins Buch einschreiben läßt, derselbe giebt pro Accessu Einen Thaler, davon werden 22 Gr. zur Cassalgebracht, und 2 Gr. dem Societäts-Besteller vor dessen Vermü-
hung gelassen.
- 2) Da auch die alte Tuchmacher-Cassa dermahlen völlig aufgehoben, und das daselbst befindliche Leichengeräthe im letztern Kriege mit verbrannt ist, so hat die dermahlige Gesellschaft ein neues Leichengeräthe angeschafft, und wird von denenjenigen
Mit-



Mitgliedern und Expectanten, welche zu der dormaligen Societät treten, vor dessen Gebrauch Achtzehn Groschen erlegt, es wäre denn, daß ein solches Mitglied oder Expectante bey der Reception, davon sich gleich los sagte, in welchen Fall es mit dieser Abentrichtung verschonet bleibet.

3) Geschähe das Angeben und Einschreiben aber außer der Haupt-Zusammenkunft, so giebt dieses neue Membrum oder Expectant noch 12 Gr. welche, wegen der extraordinairnen Bemühung unter die Cassen-Officianten vertheilet werden.

4) Wenn ein dergleichen neues Membrum bereits verehlicht ist, so hat es seine Ehelebste mit Vor- und Zunahmen, auch deren Alter zugleich mit zu benennen, als wobey auf die sub Art. I. N. 2. & 3. angemerkten Umstände zugleich zu sehen.

5) Dergleichen auch ohnentgeltlich geschieht, wenn ein frey- lediges Mitglied sich nach der Reception verehlichte: Allermassen welche Ehefrau überhaupt nicht gehörig angemeldet und eingeschrieben worden, auf deren erfolgten Todesfall auch kein Begräbniß-Beneficium gegeben und verabfolget wird.

6) Wenn ein wirkliches Mitglied auf Absterben seiner ersten Ehefrau das Beneficium schon genossen hätte, und er verheyrathete sich zum andern mahl, und wollte diese seine andere Ehefrau einschreiben lassen, soll er dafür nur Einen Thaler erlegen, und kommen davon 22 Gr. zur Cassa und 2 Gr. erhält der Besteller vor seine Bemühung.

7) Heyrathete dergleichen Wittber, welcher auf seine verstorbene zwey Weiber das Beneficium bereits genossen hätte, zum Drittenmahl, so erlegt er vor Einschreibung dieser dritten Ehefrauen Vier Thaler davon erhält Drey Thaler 22 Gr. die Cassa und 2 Gr. der Besteller. Hätte aber eine solche Person das 50^{te} Jahr bereits überschritten, so müssen Acht Thaler zum Einkauf erlegt werden, sie mag männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn.

Arti.



Articul 5.

1) Wenn ein würkliches Membrum aus dieser Societät, oder dessen eingeschriebene Ehefrau verstirbt, so hat jedes Mitglied von der Gesellschaft Vier Groschen 6 Pf. an den sich meldenden Societäts-Besteller, gegen gewöhnliche Quittung so fort zu entrichten, davon werden die 4 Gr. zur Cassa berechnet, die Sechser hingegen unter die Cassen-Officianten, vor ihre dieserhalb bey der Einrechnung und Auszahlung habende Bemühungen, vertheilet werden.

2) Wäre ein dergleichen Mitglied in Abtrag solcher Begräbniß-Steuer saumselig, und ließe Sechs Leichen in Rest un-abgeführt stehen, stirbe aber immittelst, so soll diese Steuer derer jedesmahligen 4 Gr. 6 Pf. hernach von dem Beneficio doppelt abgezogen, die Einlage zur Cassa genommen, die Sechser aber unter die Officianten vertheilet werden.

3) Blicke aber derselbe Zehen Leichen schuldig, soll er so fort vor excludirt gehalten werden, allermaaßen sonst diese Societät nicht bestehen, noch das Beneficium denen Percipienten behörig gereicht werden kann, sondern diese darunter verkürzet würden.

4) Da auch gegenwärtig verschiedene Mitglieder, theils aus Widerspenstigkeit, theils weil sie bey denen letztern Kriegszeiten verunglücket, viele Reste aufschwellen lassen, sollen jene, wenn sie solche innerhalb Vier Wochen nicht abführen, schlechterdings vor excludirt gehalten werden. Was aber die Verunglückten anbetrifft, soll ihnen successive Bezahlung zwar nachgelassen werden, jedoch, daß sie sich auch möglichst dazu halten mögen.

5) Wird zu dieser Verunglückten und Armen Erleichterung noch dieses hinzugefüget, daß wenn sie gutthätige Personen finden, welche diese Reste vor sie bezahlen, selbigen eine Versicherung von der Cassa ausgestellt werden soll, daß sie ihre Wiederbezahlung einstreifen von dem fallenden Beneficio zuerst zu gewarten hätten.

6) Hätte



6) Hätte ein Membrum vor sich und seine Ehefrau so viel, als das ihnen beyderseits zukommende Beneficium beträgt, eingesteuert, bleibt es von fernerer Einsteuerung frey; bey deren Absterben aber, wird ihnen das Beneficium dennoch gereicht; an deren Stelle dargegen ein ander Membrum von denen Expectanten, nach der Ordnung ihrer Inscription eintritt. Auf welche Maaße es auch mit einem unverehlichten Membro zu halten ist.

Articul 6.

1) Das zu genießende Beneficium betreffende, bestehet solches, wenn die Anzahl derer Dreyhundert Glieder vollständig ist, in

Funfzig Thalern,

außerdem aber in so viel mahl Vier Groschen, als wirkliche Membra bey der Societät sich dermahlen befinden. Jedoch, und damit

2) Zwischen denen ältern und neuen Mitgliedern, wie billig, ein Unterschied sey, so haben die neuen Einkäufer, welche sich nach Confirmation gegenwärtiger Articul, der Societät einverleiben, auf den Fall, wenn sie in denen ersten zwey Jahren, von Zeit ihrer Reception an gerechnet, verstorben, sich Zehen Thaler weniger, als die länger bey der Societät stehenden Membra, zur Aussteuer zu versehen, in Ansehung, daß sie weniger als jene, eingesteuert, und fallen sothane ihnen decouriret werdende 10. Thaler der Cassé anheim.

3) Wenn nun ein Sterbefall sich ereignet, und solcher bey dem Societäts-Besteller, oder einen derer Ältesten, angemeldet, in Ansehung derer Auswärtigen aber glaubwürdig beygebracht worden, so soll innerhalb 24 Stunden dieses Beneficium gegen zu ertheilende Quittung, ausgezahlt werden.

4) Stirbet nun ein Ehemann vor dessen eingeschriebenen Ehefrau, so erhält dieselbe, nebst denen von ihm hinterlassenen Kindern, es sind solche erster oder anderer Ehe, ohne Unterschied,

B

dieses



dieses Beneficium, jedoch ist genug, wenn die Wittbe allein darüber quittiret.

5) Es sollen aber in solchen Fall Fünf Thaler vom Beneficio in der Cassé dergestalt zurücke behalten werden, daß wenn die Wittbe oder eines derer Kinder, nicht ferner als ein Membrum bey der Societät verbleiben wollten, dessen sie sich binnen einer Viertel-Jahres Frist zu erklären haben, diese Fünf Thaler der Cassé anheim fallen, und, wenn der Numerus derer Dreyhundert Mitglieder nicht complet ist, solche so weit sie zureichen, zur Aussteuerung derer Todesfälle mit angewendet werden sollen. Blicke hingegen die Wittbe, oder eines derer Kinder, als ein wirkliches Mitglied bey der Societät stehen, so werden bemeldete Fünf Thaler ihnen auf die sich ereignenden Sterbefälle abgeschrieben und zugerechnet, und wenn sie inmittelst verstürben, der Rückstandt an ihre Erben mit dem Beneficio ausgezahlet.

6) Stirbet eine eingeschriebene Ehefrau vor ihren Ehemann, so bekommt der Wittwer allein das Beneficium, jedoch muß er auf nur gedachte Weise Fünf Thaler zurücke lassen.

7) Fällt außerdem dieses Beneficium auf die nächsten Erben des Verstorbenen, und bleibet auch nachgelassen, wenn weder Ehegatte noch Kinder vorhanden, darüber libere zu disponiren.

8) Stirbe aber einer ohne hinterlassende Blutsfreunde bis in dritten Grad gerechnet, so ist die Societät zwar schuldig, die Leiche von diesen Beneficien-Geldern ehrlich und erbar, dem Gebrauch nach begraben zu lassen, wenn aber, nach Abzug solcher verwendeten Unkosten noch etwas übrig bleibet, so fällt solcher Ueberschuß der Cassé anheim.

9) Stirbe ein Ehemann und Ehefrau innerhalb einer Jahres-Frist nach einander, so wird zwar das Beneficium gehörig in duplo ausgezahlet, daferne aber die innegehaltenen Fünf Thaler, vom ersten Sterbefalle auf die mittlerweile auszusteuern:

ernden Leichen noch nicht aufgegangen wären, fällt der Rückstand davon der Casse anheim.

10) Wenn eine Wittbe nach ihres Ehemannes Tode, als ein wirklich Membrum bey der Societät stehen geblieben, und sich hernach anderweit verhehliche, sie auch diesen Ehemann mit Erlegung Eines Thalers in das Societät-Buch einschreiben lassen, so genießet derselbe nach ihren Absterben mit ihren vom ersten Ehemanne hinterlassenen Kindern, das Beneficium, nach Abzug der Einlage, die er vor sein Eheweib verleget, wie auch der Begräbniß Kosten, zur Helfte, außerdem aber alleine, jedoch daß in beyden Fällen vorgedachtermaßen Fünf Thaler zurückgelassen werden.

11) Dahingegen, wenn ein Membrum oder dessen Ehegattin, wieder Verhoffen einer angeschuldigten Uebelthat halber, durch die Inquisition Obrigkeitlich convinciret werden, oder einen Selbstmord boshafterweise an sich begehen sollte, so ist dasselbe des geordneten Beneficii gänzlich verlustig, und stehet denen hinterlassenen Erben der mindeste Anspruch nicht zu.

12) Expectanten, so lange sie nicht eingerücktet sind, weiln sie zur Aussteuer nichts contribuiren, können auch von diesem Beneficio nichts genießen.

13) Endlich soll kein Gläubiger des Verstorbenen berechtiget seyn, die Schuld habe Nahmen wie sie wolle, an diesen Beneficien-Gelde, unter dem geringsten Prætext einen Anspruch zu machen, sondern es verbleibet solches, aller darwieder gebrauchten Protestation, Appellation, oder auch ausgebrachten Inhibition, denen hinterlassenen Erben zur Beerdigung und Trauer, als ein singulare und pium institutum, frey und ungehindert alleine.

Articul 7.

1) Das Leichengeräthe sollen diejenigen Mitglieder und Expectanten, so deshalb die Einlage gethan haben, vor sich und



und ihre Ehe weiber bey Begräbnißfällen ohnentgeltlich gebrauch
 en können; Jedoch daß man

2) wenigstens die Aeltesten, nebst denen Trägern, die aber
 weiter nichts, als jeder 4 gl. vor den Trunk und Citrone erhal-
 ten, weil sie doch das Reichengeräthe, damit es nicht zu Scha-
 den komme, in Acht zu nehmen gute Ursache vor sich haben,
 es auch vorhin also gehalten worden, dazu admittiren.

Articul 8.

1) Damit nun bey dieser Societät alles wohl und richtig
 zugehen möge, so sind zu deren Verwaltung

Herr Johann George Franz, als Vor-Aeltester,
 = Christoph Baumgarten, als Neben-Aeltester,
 = Johann Daniel Viehweg, als Neben-Aeltester,
 beybehalten.

Herr Christian Friedrich Richter, zum Cassirer,
 = Johann Gottlieb Stein, zum Cassen-Schreiber, und
 = Gottlob Pochmann, zum Societäts-Besteller
 constituiret worden, jedoch daß die Anzahl derer Aeltesten, nach
 einiger deren Abgang nur auf Zwey hiermit ins künftige herun-
 ter gesetzt seyn soll.

2) Diese Personen insgesammt sollen des Lesens, Schrei-
 bens, und Rechnens wohl erfahren seyn, und über diese verbes-
 serten Articul genau halten, und selbigen in allen Puncten
 nachgehen.

3) Obgedachter Cassir, Herr Richter, da er gnugsam an-
 geseßen, haftet vor die Casse allein, dahingegen die Aeltesten auf
 Einnahme und Ausgabe, damit alles ordentlich zugehe, fleißig
 Obacht haben sollen.

4) Der Cassen-Schreiber, soll die Stamm-Bücher, Tod-
 ten-Listen, Specifications und Protocolle richtig führen, und
 alle Jahre eine ordentliche Rechnung, wie bereits schon einge-
 führet ist, darnach fertigen, auch solche 14 Tage vor dem jähr-
 lichen



sichen Convent denen andern Herrn Vorstehern und Verwaltern, nebst Belegen, zur Perlustration vorlegen.

5) Sobald ein Todesfall bey dieser Societät sich ereignet, sind die Leichen-Zettel, mit Benennung des verstorbenen Membri, Tages und Jahres auch der Unterschrift des Cassirers zu fertigen, und solche dem Societäts-Besteller richtig einzuhändigen, welcher

6) Sofort die Einsammlung verrichten, und damit länger nicht, als 14 Tage, höchstens 3 Wochen zubringen, in Ansehung derer Reste, sich nach dem obigen 5ten Art. §. 3. richten, und aller 8 Tage das Geld an den Cassirer, gegen dessen Quittung, abgeben, auch mit ihm und dem Cassen-Schreiber, in Gegenwart derer Aeltesten, die Einrechnung auf jede Leiche schließen, und die Reste mit Darlegung derer Zettel, sofort verificiren soll.

7) Am Tage Laurentii, oder den 10. Aug. wird alljährlicher Haupt-Convent gehalten, wozu sämtliche Societäts-Verwandten in Zeiten an einen bequemen zugleich mit zu benennenden Ort, eingeladen, was zum besten der Societät dienet, durch die Anwesende gefeskmäßig beschloffen, und vor gültig erkannt, auch an die Stelle eines oder des andern verstorbenen Administratoris neue erwählet und gesetzt, hauptsächlich aber die Rechnung abgeleget, und von praefcatibus justificiret, und quittiret werden soll.

Articul 9.

1) Zur Ergözlichkeit vor die bey der Administration habende Bemühung und Versäumnis bekommt

2) der Societäts-Besteller, wenn der Numerus derer 300 Membrorum complet ist, bey jeden Sterbe-Falle vor das mühsame colligiren, von denen zugleich mit eingehobenen Sechs Pfennigern, Zwey Thaler, ist aber dieser Numerus nicht

B 3

complet,



complet, so hat derselbe denen Umständen und der Billigkeit nach, sich mit etwas wenigern zu begnügen.

3) Die übrigen Sechser aber, wenn solche eingehen, werden unter die Aeltesten, den Cassirer und Cassen-Schreiber zu gleichen Theilen vertheilet, und davon nichts an die Cassé berechnet.

4) Weilen aber der Cassirer und Cassen-Schreiber mit Fertigung der jährlich abzulegenden Haupt-Rechnungen, besondere Bemühungen haben, so erhält jeder derselben Einen Thaler aus der Cassa, welche in Rechnung als passirlich zu verschreiben sind.

Gleichwie nun sämtliche Membra Societatis vorstehende verbesserte Articul von Punct zu Punct genau erwogen, beliebt, und, daß sie ihrem buchstäblichen Inhalte nach, in vim pacti gültig seyn sollen, selbige wohlbedächtig unterschrieben, jedoch deren nothdürftige Veränderung ereignenden Falls sich jederzeit vorbehalten;

Als hat man um deren allernädigste Confirmation förderlichst allerunterthänigst ange suchet, und nach deren Erfolg, solche hiermit zum Druck befördert. So geschehen zu Dresden, den 8. Juny 1762.

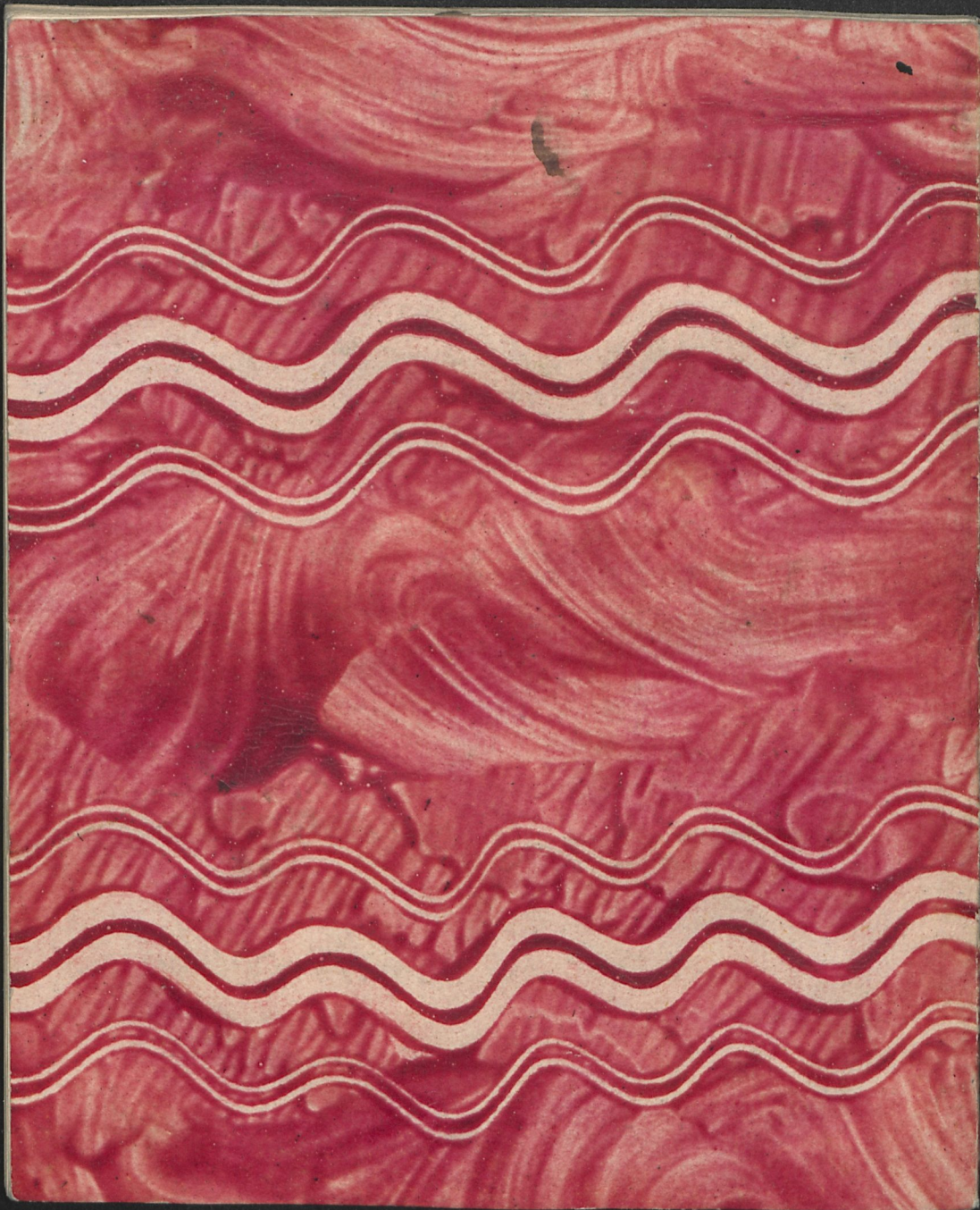


Rahmen

(X2371236)

n. 1





Die
allergnädigst confirmirten
und verbesserten

Articul

einer

Löblichen Tuchmachere

und anderer

Herrn und Frauen Einkäufere

Begräbniß = Beneficien = Casse,

wie solche einmüthig verabredet und beschlossen
worden

am Tage Laurentii 1755 und 1762.



Dresden,

gedruckt bey Johann Wilhelm Harpeters Wittwe, 1770.

